



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

GERICHTLICHER ÜBERPRÜFUNGSUMFANG BEI ÜBERSCHIESSENDER FEHLERHEILUNG

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27.06.2019, 7 C 22.17

Auf die Revision eines anerkannten Naturschutzvereins hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ein Urteil des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts (OVG) zur wasserwirtschaftlichen Neuordnung der Alten Süderelbe aufgehoben und den Rechtsstreit an das OVG zurückverwiesen. Der Kläger hatte unter anderem die Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf den Eisvogel bemängelt. Die Beklagte führte daraufhin ein Fehlerheilverfahren durch und ergänzte den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss (PFB) u.a. um eine Bauzeitenregelung zu Gunsten des Eisvogels. Als Grundlage diente ihr ein im ergänzenden Verfahren neu erstellter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Das OVG überprüfte die artenschutzrechtlichen Erwägungen im Planergänzungsbeschluss nur insoweit, als sie den Eisvogel betrafen. In Bezug auf die erst später ins Vorhabengebiet eingewanderten bzw. dort nachgewiesenen besonders geschützten Anhang-IV-Arten Moorfrosch und Kammmolch stellte es auf den allgemeinen Grundsatz ab, dass der Zeitpunkt des Erlasses des (ursprünglichen) PFB für dessen gerichtliche Überprüfung maßgeblich ist. Das BVerwG hielt dies für fehlerhaft. Maßgeblich sei die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Ergänzungsbeschlusses, weil sich die Planfeststellungsbehörde nicht auf die Heilung des punktuellen artenschutzrechtlichen Fehlers in Bezug auf den Eisvogel beschränkt, sondern auf der Grundlage des neuen Fachbeitrags die Sach- und Rechtslage auch in Bezug auf weitere potenziell betroffene Arten geprüft und sich die fachliche Neubewertung im Ergänzungsbeschluss zu eigen gemacht habe. Im Übrigen sei das Urteil des OVG fehlerfrei. So umfasse das Rügerecht des klagenden Naturschutzverbandes die fehlende Zuständigkeit des Vorhabenträgers nicht. Einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung habe es im ergänzenden Verfahren nicht bedurft, weil der Kläger stellvertretend für die Öffentlichkeit erneut beteiligt worden war.

Bedeutung für die Praxis:

Eine Entscheidung mit weitreichenden Folgen für Planfeststellungsbehörden und Vorhabenträger. Im Rahmen von Großvorhaben ist der gerichtliche Ausspruch der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit mittlerweile mehr die Regel als die Ausnahme. Entsprechend häufig sind ergänzende Verfahren zur Fehlerheilung. Diesbezüglich unternehmen Behörden häufig größere Anstrengungen, als das Urteil verlangt. Die Folge ist, dass auf der Basis neu erstellter Unterlagen die an sich eingetretene Rechtskraft zu einzelnen Themenkreisen durchbrochen wird und / oder neue Themen gerichtlich überprüft werden können.